



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 263/13h-26

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter
Klappe (DW)

zu GZ BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Ausbildungs- und Berufsprüfungs-Anrechnungsgesetz, das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, das EIRAG, das Gebührenanspruchsgesetz, das Gerichtliche Einbringungsgesetz, das Gerichtsgebührengesetz, die Notariatsordnung, das Notariatsprüfungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Sachverständigen- und Dolmetschergesetz, das Übernahmegesetz, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das Bundesgesetz über die Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Justiz)

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende

S t e l l u n g n a h m e

zu erstatten, die auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wird:

Zu Artikel 2 (Änderung des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter):

1./ Der Entwurf lässt die der Generalprokuratur durch die Vorschriften der §§ 48 Abs 3, 50 Abs 3, 51 Abs 3 und 55 Abs 2 DSt zukommende Beteiligung am Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter gänzlich unberücksichtigt. Diese Aufgabe ist bisher vom Generalprokurator und einigen seiner Stellvertreter freiwillig als gesondert honorierte Nebentätigkeit ausgeübt worden. Der Entwurf enthält keine Aussage dazu, ob durch die Übertragung der bisher der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission zukommenden Aufgaben an den Obersten Gerichtshof die Ausübung der der Generalprokuratur nach dem Disziplinarstatut zukommenden Befugnisse nunmehr zum ordentlichen Geschäftsbereich der Generalprokuratur und ihre Wahrnehmung zur Dienstpflicht der Mitglieder der Generalprokuratur gehören sollen.

Geht man davon aus, so ergibt sich nicht nur beim Obersten Gerichtshof - dem der Entwurf zumindest eine R3-Planstelle zugesteht -, sondern auch bei der Generalprokuratur ein zusätzlicher Personalbedarf von einer St3-Planstelle.

Eine nicht unwesentliche Mehrbelastung ergibt sich auch für die Geschäftsstelle der Generalprokuratur; denn die Kanzleitätigkeit hinsichtlich der Aufgaben der Generalprokuratur im Disziplinarverfahren für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter wurde bisher vor allem durch die Vorsteherin der Geschäftsstelle der Generalprokuratur als

gesondert entlohnte Nebentätigkeit geleistet. Auch diesbezüglich müsste ein Ausgleich geschaffen werden.

2./ Nach dem vorgeschlagenen § 65 Abs 1 DSt hat der Österreichische Rechtsanwaltskammertag die beim Obersten Gerichtshof im Rahmen dessen Tätigwerden in berufs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter nach diesem Bundesgesetz erwachsenen Kosten zu tragen. Über eine Tragung der Kosten der Generalprokuratur sagt der Entwurf nichts aus. Die Bestimmung sollte daher hinsichtlich der Kosten der Generalprokuratur ergänzt werden. Auf die Bereitschaft des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages zur grundsätzlichen Kostentragung (§ 4 der Erläuterungen) darf hingewiesen werden.

3./ Im Übrigen hätte der Entwurf eine Ausweitung der Aufgaben der Generalprokuratur auf berufsrechtliche Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter zur Folge: Nach dem vorgeschlagenen § 5a Abs 2 Z 3 RAO sind bei Berufungen gegen die Verweigerung der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte „die §§ 49 bis 52, 54, 55, 57 und 58 DSt sowie subsidiär die Vorschriften des AußStrG sinngemäß anzuwenden“. Demnach hätte der Oberste Gerichtshof künftig auch in diesen Fällen nach dem Außerstreitgesetz eine mündliche Verhandlung durchzuführen, zu der auch die Generalprokuratur (der ein Anhörungsrecht zukäme) zu laden wäre (§ 51 Abs 3 zweiter Satz DSt iVm § 50 Abs 3 DSt).

Da die sinngemäße Anwendung des § 5a Abs 2 RAO in den §§ 30 Abs 4 und 34 Abs 3 (jeweils letzter Satz) RAO unverändert bleibt, wäre künftig auch bei diesen Verfahren eine Mitwirkung der Generalprokuratur vorgesehen.

Die Erläuterungen enthalten keinen Hinweis dahin, ob eine Beteiligung der Generalprokuratur in den genannten berufsrechtlichen Verfahren der Rechtsanwaltschaft angestrebt wird.

Zu Artikel 15 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

Der Entwurf enthält keine Aussage, ob es sich bei den Vollzugsgerichten (am Sitz des für den Vollzugsort zuständigen Oberlandesgerichtes), die über die in § 16 Abs 3 StVG aufgezählten Beschwerden (gegen Bescheide des Anstaltsleiters und dessen Pflichtverletzungen) entscheiden sollen, und beim Oberlandesgericht Wien, das über die in § 16a StVG genannten Beschwerden (gegen Beschlüsse der Vollzugsgerichtes gemäß § 16 Abs 3 StVG sowie gegen Bescheide der Vollzugsdirektion und deren Pflichtverletzungen) zu erkennen haben wird, jeweils um „Strafgerichte“ in Sinn des § 23 Abs 1 StPO handelt.

Für eine Qualität als „Strafgerichte“ spricht der unveränderte § 16 Abs 1 und 2 StVG, an welche Regelungen Abs 3 anknüpft; denn das Vollzugsgericht gemäß § 16 Abs 1 und 2 StVG wurde bisher unbestritten als „Strafgericht“ angesehen. Gegen die Eigenschaft der vorgeschlagenen gerichtlichen Spruchkörper als „Strafgerichte“ sprechen die bei den Materien der §§ 16 Abs 3 und 16a StVG gemäß dem

vorgeschlagenen § 17 Abs 2 StVG anzuwendenden Verfahrensvorschriften – zu denen nicht die StPO zählt – und die im § 18 StVG vorgesehene Besetzung der „Vollzugssenate“ mit einem fachmännischen Laienrichter neben zwei Richtern.

Die Qualität der in den Materien der §§ 16 Abs 3, 16a StVG tätigen Gerichte als „Strafgerichte“ hätte zur Folge, dass die Generalprokuratur gegen deren Entscheidungen gemäß § 23 Abs 1 StPO die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes an den Obersten Gerichtshof erheben könnte.

Der Gesetzgeber wolle daher klarstellen, ob die Möglichkeit der Überprüfung solcher Entscheidungen durch die Generalprokuratur gewünscht wird. Eine solche Erweiterung der Aufgaben der Generalprokuratur wäre voraussichtlich mit einer nicht unerheblichen Steigerung der Geschäftsfälle verbunden, die zu einem Personalmehrbedarf führen könnte.

Wien, am 24. April 2013

Der Leiter der Generalprokuratur:

Prof. Dr. Ernst Eugen Fabrizy

Elektronisch gefertigt